



AXA Stiftung  
Berufliche Vorsorge

Berufliche Vorsorge

# Reglement Überschussbeteiligung

AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur

## **Ermittlung und Aufteilung der Überschussanteile aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag**

Ziffer 1

Der zwischen der Stiftung und der AXA Leben AG abgeschlossene Kollektiv-Versicherungsvertrag ist überschussberechtiget. Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussbeteiligung jährlich. Dabei berücksichtigt sie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussanteile getrennt für den Spar-, Risiko- und Kostenprozess.

- Sparprozess: Dazu zählen die Deckungskapitalien für die laufenden Altersrenten (inkl. miteingeschlossene anwartschaftliche Ehegatten- und Lebenspartnerrenten), die laufenden Pensionierten-Kinderrenten sowie für diejenigen laufenden Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, die eine Altersrente abgelöst haben.
- Risikoprozess: Darunter fallen die Risiken Tod und Invalidität, inkl. Deckungskapitalien für laufende Hinterlassenenrenten, die durch Tod der versicherten Person vor deren Pensionsalter entstanden sind, sowie Schadenrückstellungen für laufende Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten und Prämienbefreiungen.
- Kostenprozess: Dieser Prozess stellt die Kostenprämien dem effektiven Aufwand für die Durchführung (Verwaltung und Vertrieb) der Vorsorge gegenüber.

Die AXA Leben AG unterbreitet der Stiftung jährlich eine Abrechnung über die Überschussbeteiligung und informiert sie über deren Grundlagen und Verteilungsgrundsätze.

Die Gutschrift der Überschussanteile erfolgt bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres.

Bei Vorsorgewerken mit individueller Gewinnformel (Bonusformel) ermittelt die AXA Leben AG die Überschussanteile auf Basis des individuellen Risikoprozesses.

## **Verwendung der Überschussanteile**

Ziffer 2

Die Überschussanteile werden, nachdem der Stiftungsrat den Beschluss betreffend die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gemäss Artikel 36 Absatz 2 BVG gefasst hat, der Stiftung zugewiesen.

Bei Vorsorgewerken mit individueller Gewinnformel (Bonusformel) werden die entsprechenden Überschussanteile direkt den einzelnen Vorsorgewerken zugewiesen.

## **Einmaliger Überschussanteil im Rahmen der Transformation der Stiftung in eine teilautonome Vorsorgeeinrichtung**

Ziffer 3

Der von der AXA Leben AG im Rahmen der Transformation der Stiftung von der Vollversicherung in eine teilautonome Vorsorgeeinrichtung per 1. Januar 2019 ausgerichtete einmalige, ausserordentliche Überschussanteil wird als Rückstellung für Zusatzverzinsungen zu Gunsten der versicherten Personen sowie zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung verwendet.

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Höhe der Zusatzverzinsungen der obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben. Zur Vermeidung oder Behebung einer Unterdeckung kann der Stiftungsrat beschliessen, die Rückstellung für Zusatzverzinsungen teilweise oder vollständig zur Tilgung des Fehlbetrags zu verwenden. Die Rückstellung für Zusatzverzinsungen muss spätestens innert 5 Jahren vollständig aufgebraucht sein.

## **Inkrafttreten**

Ziffer 4

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2019.